

Satzung des Vereins

„Alzheimer Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss e. V.“

Er hat seinen Sitz in Neuss.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Verein konzentriert sich auf die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Demenz und deren Angehörige.
- (4) Grundlage ist die Überzeugung von der Würde und des Wertes des behinderten Lebens.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (6) Förderung und Unterstützung ärztlicher, pflegerischer, psychotherapeutischer und sozialer Hilfsangebote im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich.
- (7) Unterstützung der unmittelbar betroffenen Angehörigen, Familien und anderer Bezugspersonen von Menschen, die an einer Demenz, u. a. vom Typ Alzheimer oder einem ähnlichen Krankheitsbild leiden. Angeboten werden u. a. Angehörigengruppen, Beratung, Information, Vermittlung von sozialen Hilfen, Schulungsangebote, Aufklärung über die Erkrankung, Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten.
- (8) Förderung und Unterstützung von Initiativen, die darauf abzielen, Familien, die einen an einer Demenz erkrankten Menschen versorgen zu entlasten und zu unterstützen.
- (9) Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe und Verbreitung von Informationsschriften, die das Verständnis und die Hilfsbereitschaft für Betroffene und ihre Familien in der Bevölkerung wecken und den betroffenen Familien Mut machen.
- (10) Verstärkte Öffentlichmachung und damit Entstigmatisierung des Krankheitsbildes.
- (11) Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Grundlagenforschung in diesem Bereich. Dies betrifft auch den Bereich der Familientherapie.
- (12) Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Juristische Personen können Mitglied werden, aber nicht für den Vorstand kandidieren.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf Gehör.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fälligkeit des Beitrags ist das erste Quartal des jeweiligen Kalenderjahrs.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der ersten oder dem ersten Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) In den Beirat sollen wenigstens zwei Personen gewählt werden. Der Beirat soll den Vorstand beraten und unterstützen. Die Mitglieder des Beirates sollten pfe-

gende Angehörige sein oder aus Tätigkeitsbereichen stammen, die dem Zweck des Vereins verbunden sind. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Beitrags
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung einer Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft nach deren Satzung
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei müssen Ort, Zeit und Verlauf der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Alzheimer Gesellschaft NRW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschrift der Vorstandsmitglieder

Satzung vom _____

in der Neufassung vom _____